

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 36 (1961)
Heft: 7: Aus dem Verbands

Rubrik: Briefkasten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Baugenossenschaft «Siedlung Sonniger Hof» Biel

hatte ihre Mitglieder auf Donnerstag, 8. Juni, zur Jahresversammlung eingeladen zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte. Als neuer Präsident wurde von der Generalversammlung Jean Kiener gewählt. Präsident Ernst Schrämlü führte in einem bemerkenswerten Schlußwort aus, daß die Wohnbaugenossenschaften sich nicht damit begnügen, ihren Mitgliedern Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Sie wollen darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen in ihren Siedlungen das Wohnen so angenehm wie möglich gestalten und zur Befriedigung jener Bedürfnisse beitragen, die sich aus dem Zusammenwohnen in den Häusern und Quartieren ergeben. Zum gesunden Wohnen – in physischer und psychischer Beziehung – gehört eine Umgebung, die beruhigend wirkt, die Erholung fördert, aber auch eine Nachbarschaft, in der man sich wohl fühlt, in die man sich eingliedert, um in ihr zu wirken und in ihr Beziehungen zu finden, die der geselligen Natur des Menschen entsprechen. In der Genossenschaft soll jeder Mensch das Gefühl haben, daß er geachtet wird, daß ihm die Möglichkeit geboten wird, etwas leisten zu können.

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An A. E. in H.

Nach Art. 839 OR können die Statuten unter Wahrung des Grundsatzes der nicht geschlossenen Mitgliederzahl die näheren Bestimmungen über den Eintritt treffen. Sie dürfen jedoch den Eintritt nicht übermäßig erschweren.

Eine Eintrittsgebühr von 50 Franken ist zwar nach meiner Auffassung etwas hoch, kann aber nicht als übermäßige Erschwerung des Eintrittes angesehen werden.

Nach Art. 853 hat – sofern die Genossenschaft Anteile ausgibt – jeder der Genossenschaft Beitretende mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Ihre Statuten bestimmen, daß die Anteilscheine auf 100 Franken lauten. Wenn Sie die Statuten in dem Sinne ändern, daß die Anteilscheine auf 200 Franken lauten, so hat dies zur Folge, daß die ausgegebenen Anteilscheine durch solche im Betrage von 200 Franken ersetzt werden müssen.

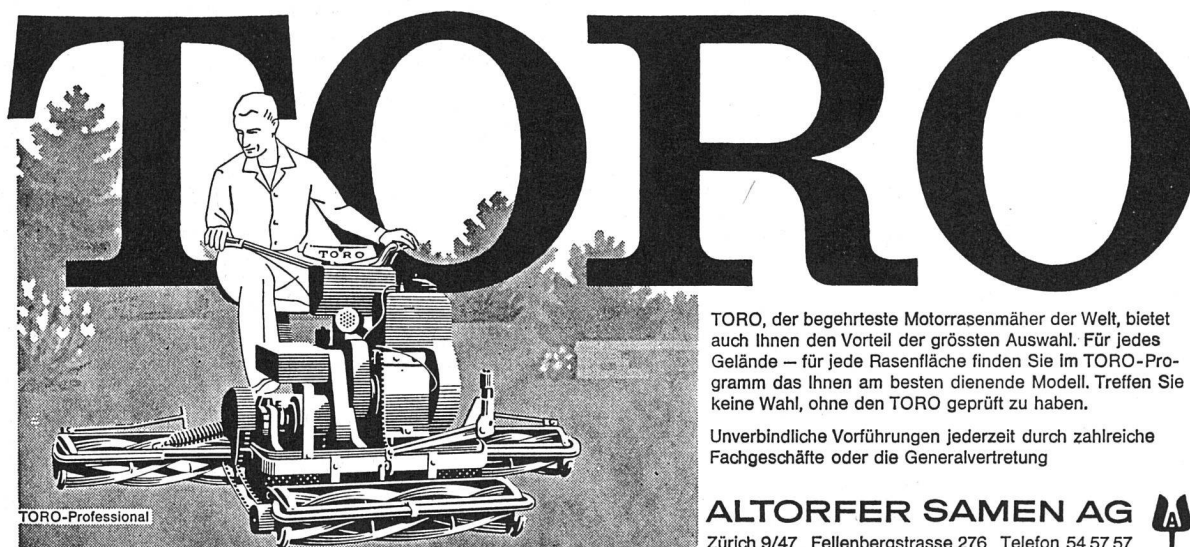
Weil Statutenänderungen – wie in Ihrem Falle – eine wesentliche Änderung der Verpflichtungen der Genossenschafter mit sich bringen können, schreibt der Art. 888 OR vor, daß die Abänderung der Statuten einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

Um den neuen Anteilschein zu erhalten, müssen die bisherigen Mitglieder den Betrag von 100 Franken nachbezahlen. Die Tatsache, daß die bisherigen Mitglieder ihre Anteile mit «alten Franken» einbezahlt haben, ändert an dieser Verpflichtung nichts. Es ist leider richtig, daß durch die Geldentwertung die Kaufkraft der Anteilbeträge mit der Zeit abnimmt. Dieser Erscheinung unterliegen alle auf Franken lautenden Guthaben und Schulden. Wenn Sie im Zeitpunkt der Statutenänderung die Anteile zurückbezahlen würden, erhielte jedes Mitglied für einen Anteilschein nur 100 Franken, in «neuen Franken», ausbezahlt.

Eine Aufwertung der bisherigen Anteilscheine können Sie nicht vornehmen, weil die Mitglieder auf das Genossenschaftsvermögen – mit Ausnahme der tatsächlich geleisteten Anteilbeträge – keinen Anspruch haben.


Ist die Statutenänderung durch Eintragung im Handelsregister rechtskräftig geworden, so müssen Sie nach Art. 867 OR die Nachzahlung unter Ansetzung einer angemessenen Frist mit eingeschriebenem Brief einfordern. Kommt ein Genossenschafter einer zweiten Zahlungsaufforderung innert Monatsfrist nicht nach, so kann er, sofern ihm dies mit eingeschriebenem Brief angedroht wurde, seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklärt werden.

Die «angemessene» Frist für die Nachzahlung sollten Sie so ansetzen, daß den Mitgliedern die Erfüllung ihrer Pflicht nicht zu schwer fällt.



TORO, der begehrteste Motorrasenmäher der Welt, bietet auch Ihnen den Vorteil der grössten Auswahl. Für jedes Gelände – für jede Rasenfläche finden Sie im TORO-Programm das Ihnen am besten dienende Modell. Treffen Sie keine Wahl, ohne den TORO geprüft zu haben.

Unverbindliche Vorführungen jederzeit durch zahlreiche Fachgeschäfte oder die Generalvertretung

ALTORFER SAMEN AG 
Zürich 9/47 Fellenbergstrasse 276 Telefon 54 57 57

Neue Freude am Rasen durch die interessante TORO-Broschüre «50 Rasenspiele», erhältlich gegen 20 Rp. in Marken bei allen TORO-Verkäufern